

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der TRITEC Electronic GmbH

1. Anwendungsbereich; abweichende Bedingungen

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AGB“) gelten für alle von der TRITEC Electronic GmbH („TRITEC“) mit ihren Kunden (jeweils „Besteller“) geschlossenen Kauf-, Werklieferungs- und Lieferverträge einschließlich etwaiger Nebenabreden.
- 1.2 Diese AGB gelten, sofern der jeweilige Besteller bei Vertragsschluss Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Sie gelten auch für Geschäfte mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Für Geschäfte mit Verbrauchern gelten sie nicht.
- 1.3 Abweichende Bedingungen des Bestellers, die TRITEC nicht ausdrücklich anerkannt hat, finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, soweit TRITEC in Kenntnis entgegenstehender und/oder von diesen AGB abweichender Geschäftsbedingungen des Bestellers vorbehaltlos liefert.
- 1.4 Diese AGB gelten bei laufenden Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte zwischen TRITEC und dem Besteller.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Angebote von TRITEC, einschließlich der in den Preislisten von TRITEC angegebenen Verkaufspreise, sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
- 2.2 Der Besteller ist an seine Bestellungen 14 Tage lang gebunden. Innerhalb dieses Zeitraums kann TRITEC die jeweilige Bestellung wirksam annehmen.
- 2.3 Der Vertrag kommt durch die Auftragsbestätigung von TRITEC oder durch die Auslieferung der bestellten Ware an den Besteller zustande.

3. Produktunterlagen; Ausführungsunterlagen

- 3.1 Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Angaben über Leistungen, Gewichts- und Maßangaben in Katalogen, Produktblättern und/oder auf den Internetseiten von TRITEC geben nur Näherungswerte wieder. Sie sind keine Angaben bezüglich der Beschaffenheit der Ware, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Verbesserungen und Änderungen in handelsüblichem und für den Besteller zumutbarem Umfang bleiben vorbehalten.
- 3.2 Alle den Angeboten und Lieferungen von TRITEC beiliegenden Abbildungen, Lichtbilder, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen bleiben im Eigentum von TRITEC und sind nach Vertragsbeendigung an TRITEC zurückzugeben, sofern dies nicht im Lieferumfang der gekauften Ware enthalten ist. In allen anderen Fällen dürfen die Abbildungen, Lichtbilder, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen ohne das vorherige Einverständnis von TRITEC nicht vervielfältigt und Dritten nicht in irgendeiner Form zugänglich gemacht werden. Die Zugänglichmachung der Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen gegenüber einem Dritten ist – außer bei Vorliegen des Einverständnisses von TRITEC – nur unter gleichzeitiger Weiterveräußerung der Ware an den Dritten gestattet. Die gesetzlichen Beschränkungen des Urheberrechts werden durch diese Regelung nicht berührt.
- 3.3 Soweit der Besteller Unterlagen zu beschaffen hat, ist er für deren Vollständigkeit und Richtigkeit und für die Rechtzeitigkeit der Beschaffung verantwortlich.

4. Preise; Zahlungsbedingungen; Aufrechnungsverbot und Zurückbehaltung

- 4.1 Der Verkauf und die Lieferung erfolgen auf Grund der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Listenpreise. Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wurde, als Nettopreise in Euro ab Werk oder einem anderen benannten Ort („ex works“ Incoterms 2020) ohne Verpackung zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie etwaiger sonstiger für die Ausführung der Bestellung anfallenden Steuern und Abgaben.
- 4.2 Soweit die Parteien keine abweichende Vereinbarung treffen, sind alle Rechnungen über Lieferungen (oder sonstige Leistungen) sofort und ohne jeden Abzug zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes bei TRITEC maßgebend.
- 4.3 Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist TRITEC berechtigt, Zinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 4.4 Schecks und Wechsel werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen, unter Berechnung etwaiger Spesen und Diskont.
- 4.5 Forderungen von TRITEC werden unabhängig von der Laufzeit erfüllungshalber hereingemommener Schecks und Wechsel sofort fällig, wenn vertragliche Vereinbarungen durch den Besteller schwerwiegend verletzt wurden und der Besteller dies zu vertreten hat. In diesem Fall ist TRITEC berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen.
- 4.6 Beanstandungen von Rechnungen von TRITEC hat der Besteller spätestens zwei Wochen nach Rechnungszugang anzuzeigen. Unterlässt der Besteller die fristgerechte Anzeige, so gilt die betreffende Rechnung als genehmigt. TRITEC ist verpflichtet, in ihren Rechnungen besonders auf diese Wirkung hinzuweisen.
- 4.7 Die Aufrechnung des Bestellers mit Gegenansprüchen ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts des Bestellers ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind und auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

5. Lieferung; Gefahrübergang; Folgen des Lieferverzuges; Höhere Gewalt

- 5.1 Lieferungen erfolgen ab Werk oder einem anderen benannten Ort („ex works“ Incoterms 2020). Dort befindet sich auch der Erfüllungsort für die Lieferung. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist TRITEC berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 5.2 Von TRITEC in Aussicht gestellte Lieferfristen und/oder Liefertermine gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Die Lieferpflicht von TRITEC ruht, solange TRITEC Ausführungsunterlagen sowie alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen oder zweckmäßigen Unterlagen nicht übergeben bzw. Informationen nicht erteilt worden sind, oder der Besteller TRITEC gegenüber mit einer anderen fälligen Verbindlichkeit in Verzug ist. Insoweit behält sich TRITEC die Einrede des nichterfüllten Vertrages vor.
- 5.3 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige

Mitwirkungspflichten, so ist TRITEC berechtigt, den TRITEC insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben TRITEC vorbehalten. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

- 5.4 TRITEC ist zu handelsüblichen Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung nicht vertraglich ausgeschlossen ist, für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Auftraggeber durch die Teillieferung kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Verkäufer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit). Beanstandungen von Teillieferungen entbinden nicht von der Verpflichtung, die Restmenge der bestellten Ware vertragsgemäß abzunehmen.
- 5.5 In Fällen von höherer Gewalt oder sonstiger, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbarer Ereignisse, die TRITEC trotz der nach den Umständen des Einzelfalls zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, wie z.B. Krieg, Naturkatastrophen, Betriebsstörungen, rechtmäßige Streiks, Aussperrungen oder behördlicher Anordnung, verlängern sich diese Lieferfristen-/termine um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Führt eine solche Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als drei Monaten, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Wird infolge der genannten Umstände die Lieferung, ohne dass TRITEC dies zu vertreten hat, unmöglich oder unzumutbar, so ist TRITEC berechtigt wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dem Besteller stehen in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche gegen TRITEC zu. Eventuelle gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.
- 5.6 Soweit der Besteller eine angemessene Nachfrist zu setzen hat, um Rechte gegen TRITEC geltend zu machen, beträgt diese Nachfrist mindestens zwei Wochen.

6. Sachmängel; Gewährleistung

- 6.1 TRITEC leistet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Gewähr für die Mangelfreiheit der Ware. Die nachstehenden Regelungen sind nicht so auszulegen, dass sie darüber hinaus Gewährleistungsrechte begründen. Diese AGB gewähren keine Garantien.
- 6.2 Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort sorgfältig zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind TRITEC unverzüglich, spätestens sieben Werktage nach Lieferung anzuzeigen, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Verborgene Mängel sind TRITEC unverzüglich, spätestens sieben Werktage nach Entdeckung anzuzeigen. Jede Mängelanzeige muss schriftlich erfolgen. War der Mangel für den Besteller bei normaler Verwendungsbereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und / oder Mängelanzeige, ist die Haftung von TRITEC für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- 6.3 Auf Verlangen von TRITEC ist die beanstandete Ware frachtfrei an TRITEC zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet TRITEC die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil die Ware sich an einem anderen Ort als an dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, hat der Besteller die TRITEC insoweit entstandenen Aufwendungen zu erstatten, es sei denn, er hat die unberechtigte Mängelrüge nicht zu vertreten.
- 6.4 Bei einem rechtzeitig angezeigten Mangel hat der Besteller nach Wahl von TRITEC Anspruch auf Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache (gemeinsam „Nacherfüllung“). Der Besteller hat TRITEC die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Die Nacherfüllung erfolgt am Ort der ursprünglichen Lieferung; sie gilt frühestens nach zwei erfolglosen Versuchen als fehlgeschlagen. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Besteller TRITEC die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Ersetzte mangelhafte Ware geht in das Eigentum von TRITEC über.
- 6.5 Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt TRITEC, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann TRITEC vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn TRITEC ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
- 6.6 Erzeugnisse von TRITEC sind güteüberwacht. Geringfügige Abweichungen sind unbedeutend und nicht beanstandbar.
- 6.7 Ungeachtet gesetzlicher Vorschriften besteht keine Gewährleistung, soweit Schäden aus einer unsachgerechten Behandlung der Ware entstehen. Ferner besteht insbesondere keine Gewährleistung, sofern der Besteller ohne Zustimmung von TRITEC die Ware ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 6.8 Bei Mängeln von Bauteilen oder Produkten anderer Hersteller, die TRITEC aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird TRITEC nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an den Besteller abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen TRITEC bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AGB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller oder Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.
- 6.9 Schadensersatzansprüche wegen Mängeln stehen dem Besteller nur zu, soweit die Haftung von TRITEC nicht nach Maßgabe der Ziffer 7 ausgeschlossen oder beschränkt ist. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 6 geregelten Ansprüche wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.

7. Haftung; Verjährung

- 7.1 TRITEC haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie für die Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf („Kardinalpflicht“).

- 7.2 Im Hinblick auf die leicht fahrlässige Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung von TRITEC auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt.
- 7.3 Im Hinblick auf die leicht fahrlässige Verletzung vertraglicher Pflichten, die keine Kardinalpflichten sind, haftet TRITEC nicht.
- 7.4 Soweit die Haftung von TRITEC beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von TRITEC.
- 7.5 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, für die Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Körperschäden (Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit) oder für die sonstige zwingende Haftung. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.
- 7.6 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, § 445b BGB). Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, sofern nicht die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 195, 199 BGB im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen würde. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Vorsatz, Arglist oder grober Fahrlässigkeit und/oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen. Auch insoweit, als TRITEC einen Mangel arglistig verschwiegen hat oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernimmt (§ 444 BGB), kann die Verjährung nicht beschränkt werden.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Der folgende Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von TRITEC gegen den Besteller aus der zwischen TRITEC und dem Besteller bestehenden laufenden Geschäftsbeziehung, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent (nachfolgend „gesicherte Forderungen“).
- 8.2 Sämtliche von TRITEC gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von TRITEC. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.
- 8.3 Bei Verbindung von Vorbehaltsware durch den Besteller mit Waren anderer Herkunft zu einer neuen Sache steht TRITEC das Miteigentum daran zu, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zur Zeit der Lieferung zum Wert der anderen verbundenen Waren (Rechnungsbetrag inklusive der Umsatzsteuer) im Zeitpunkt der Verbindung. Der Miteigentumsanteil gilt als Vorbehaltsware gemäß Ziffer 8.2. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei TRITEC eintreten sollte, überträgt der Besteller bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – sein Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an TRITEC. TRITEC nimmt diese Übertragung an.
- 8.4 Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache im Sinne des § 947 BGB anzusehen, so überträgt der Besteller bereits jetzt, soweit die Hauptsache ihm gehört, anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zur Zeit der Lieferung zum Wert der Hauptsache (Rechnungsbetrag inklusive der Umsatzsteuer) an TRITEC. TRITEC nimmt diese Übertragung bereits jetzt an. Der Miteigentumsanteil gilt als Vorbehaltsware gemäß Ziffer 8.2.
- 8.5 Der Besteller hat die Vorbehaltsware unentgeltlich für TRITEC zu verwahren. Die Vorbehaltsware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden.
- 8.6 Der Besteller ist berechtigt, die gelieferte Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, wenn sichergestellt ist, dass seine Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Ziffer 8.7 auf TRITEC übergehen.
- 8.7 Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber der hieraus entstehenden Forderung gegen den Erwerber sowie diejenigen Forderungen, die an Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, an TRITEC ab. TRITEC nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.
- 8.8 Der Besteller ist widerruflich zum Einzug der Forderungen aus den Weiterveräußerungen gemäß Ziffer 8.6 ermächtigt. Zum Widerruf der Einzugsermächtigung ist TRITEC nur nach Maßgabe von Ziffer 8.9 berechtigt.
- 8.9 Erfüllt der Besteller seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit TRITEC nicht, befindet er sich insbesondere in Zahlungsverzug, so
- kann TRITEC die Weiterveräußerung, die Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Waren untersagen;
 - kann TRITEC nach Maßgabe der allgemeinen Rücktrittsregeln des § 323 BGB von dem Vertrag zurücktreten; in der Rücknahme der Sache liegt kein Rücktritt vom Vertrag, außer TRITEC hätte diesen ausdrücklich erklärt; im Falle des Rücktritts außer das Recht des Bestellers zum Besitz der Vorbehaltsware und TRITEC kann die Vorbehaltsware herausverlangen; TRITEC ist nach Absprache mit dem Besteller dazu berechtigt, das Betriebsgelände des Bestellers zu betreten und die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers in Besitz zu nehmen und sie, unbeschadet der Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen des Bestellers, durch freihändigen Verkauf oder im Wege einer Versteigerung bestmöglich zu verwerten; den Verwertungserlös rechnet TRITEC dem Besteller nach Abzug entstandener Kosten auf seine Verbindlichkeiten an; einen etwaigen Überschuss zahlt TRITEC ihm aus;
 - hat der Besteller TRITEC auf Verlangen die Namen der Schuldner der an TRITEC abgetretenen Forderungen mitzuteilen, damit TRITEC die Abtretung offenlegen und die Forderungen einziehen können; alle TRITEC aus Abtretungen zustehenden Erlöse sind TRITEC sofort nach Eingang zuzuleiten, wenn und sobald Forderungen von TRITEC gegen den Besteller fällig sind;

- ist TRITEC berechtigt, die erteilte Einzugsermächtigung zu widerrufen.
- 8.10 Übersteigt der realisierbare Wert der für TRITEC bestehenden Sicherheiten die Forderungen von TRITEC um insgesamt mehr als 10%, wird TRITEC auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach Wahl von TRITEC freigeben.
- 8.11 Sofern der Eigentumsvorbehalt von TRITEC infolge von Lieferungen ins Ausland oder aus sonstigen Gründen seine Gültigkeit verliert, ist der Besteller verpflichtet, TRITEC unverzüglich eine andere Sicherung an der Vorbehaltsware oder eine sonstige Sicherheit für ihre Forderungen zu gewähren, die nach dem anwendbaren Recht wirksam ist und der Sicherungswirkung des Eigentumsvorbehalts so nahe wie möglich kommt. Der Besteller ermächtigt TRITEC, soweit für die Wirksamkeit des jeweiligen Sicherungsmittels (einschließlich Eigentumsvorbehalt) erforderlich, das Sicherungsmittel in Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften in der erforderlichen Form in öffentlichen Registern, Büchern oder ähnlichen Dokumenten einzutragen und/oder bekannt zu geben oder dies selbst vorzunehmen, soweit erforderlich. Sofern aus oder im Zusammenhang mit den in dieser Ziffer 8.11 genannten Umständen oder Handlungen Kosten entstehen, ist der Besteller verpflichtet diese zu tragen.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 9.1 Das Vertragsverhältnis zwischen TRITEC und dem Besteller einschließlich dieser AGB unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG).
- 9.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis einschließlich dieser AGB – auch für Wechsel- und Scheckklagen – ist Mainz, sofern der Besteller Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. TRITEC ist jedoch in allen Fällen ebenfalls berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere bezüglich ausschließlicher Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und TRITEC ist der Vertrag, einschließlich dieser AGB. Dieser gibt alle Abreden zwischen TRITEC und dem Besteller zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vollständig wieder. Vor Abschluss des Vertrages zwischen den Parteien getroffene mündliche oder schriftliche Vereinbarungen oder Bedingungen sowie sonstige vorvertragliche Korrespondenz und Vorschläge werden durch diesen Vertrag abgelöst, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- 10.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Neben- und Zusatzabreden.
- 10.3 Sollte eine Bestimmung des Vertrages einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird durch die Unwirksamkeit dieser Bestimmung die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Regelungszweck so nahe kommt wie möglich, ohne unwirksam zu sein.

© TRITEC 15.02.2023
TRITEC Electronic GmbH • Carl-Zeiss-Str. 41, 55129 Mainz • Tel. +49 6131 92220 •
E-Mail: sales@tritec.de • www.tritec.de